

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-3044

4/1981

Düsseldorf, den 12. 11. 1981

Änderung der vorläufigen Wahlordnung

für den Konvent

(Abdruck der Neufassung)

Die vorläufige Wahlordnung für den Konvent vom 9.9.1980, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 3/1980, wird von der Hochschulleitung gemäß § 130 Abs. 1 WissHG in der folgenden Neufassung als Satzung erlassen.

§ 1

- (1) Der Konvent umfaßt 90 Mitglieder und zwar 36 Professoren, 18 wissenschaftliche Mitarbeiter, 18 Studenten und 18 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 WissHG in Verbindung mit den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen 2 Jahre (§ 23 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 Abs. 5 S. 2 WissHG). Sie beginnt mit dem Zusammentritt des Konvents.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Konvents werden in un-mittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will (§ 16 Abs. 3 WissHG). Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß das Mitglied einer der Gruppen zu, denen es angehört.

§ 3

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie am 35. Tage vor dem ersten Wahltag die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Die Wählerverzeichnisse liegen vom 30. bis 26. Tag vor dem ersten Wahltag an vom Wahlausschuß zu bestimmenden Orten zur Einsicht aus. Einwendungen

gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 26. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Die Hochschulleitung bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen.
- (2) Die Urnenwahl findet statt an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 - 15.00 Uhr. Für jede Fakultät wird ein besonderer Wahlraum eingerichtet, ebenso für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahlraum ihre Stimme abgeben. Entsprechendes gilt für die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Wahlbekanntmachung gibt die Wahlräume nach Gebäude und Raumnummer an.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen bei der Urnenwahl aus einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag.
- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

§ 5

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Bei der Urnenwahl legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe der Urnenwahl hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Bei der

Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 6

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.

(2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuß hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein
2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

(4) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 7

(1) Der Senat wählt einen Wahlausschuß, dem als Vorsitzender ein Jurist der Verwaltung sowie als Mitglied 1 Professor, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Student sowie 1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter wird von den Personalräten vorgeschlagen. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(2) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor

und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(3) Der Wahlausschuß macht die Wahl 40 Tage vor dem Wahltermin bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten für eine Liste,
11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind,
12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. die Wahltag,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Der Wahlausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Helfer bedienen.

(5) Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerber sein.

§ 8

(1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Vor

Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk nach § 5 Abs.3 Satz 3, ist die Briefwahlstimme ungültig. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. Die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
3. für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
- b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

(3) Ungültig sind Stimmen, die

- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(4) Wahlumschläge die mehrere Stimmzettel enthalten, leere Wahlumschläge und Stimmzettel, die nicht in einen Wahlumschlag gegeben worden sind, gelten als ungültig.

(5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,

5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung auf den Wahlvorschlägen und die Namen der gewählten Bewerber,
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 9

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuß.

§ 10

- (1) Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Gruppe.
- (2) Für jede Gruppe wird ein Wahlkreis gebildet.
- (3) Jeweils 1/6 der der Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten zur Verfügung stehenden Sitze sollen auf jede Fakultät entfallen (Fakultätssitze). Für die Fakultätssitze der Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung maßgeblich. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek werden der Philosophischen Fakultät, die des Rechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.
- (4) Jede Liste muß mindestens halbsoviele Namen enthalten wie für die Gruppe Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Kandidat darf nur auf einer Liste enthalten sein.

- (5) Die Listenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:

einen für die Liste Verantwortlichen,
 Bezeichnung der Gruppe,
 ein kennzeichnendes Stichwort,
 Name, Vorname, Anschrift und Fakultäts-
 zugehörigkeit der Bewerber,
 zusätzlich bei Studenten die Matrikel-
 nummer,
 bei den übrigen Gruppen die Amts- oder
 Dienstbezeichnung.

- (6) Die Listenvorschläge sind bis spätestens 26 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

- (7) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zur unverzüglichen Mängelbeseitigung zurück. Nach dem 21. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.

- (8) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Hochschule bekannt. Die Reihenfolge der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los.

- (9) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom Wahlausschuß auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Die Hochschulleitung bestimmt unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

- (10) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuß ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

- (11) Sodann werden zunächst die Fakultäts-
 sitze (Abs.3 Satz 1) den in den Wahl-
 listen einer Gruppe aufgeführten Kandi-
 daten in der Reihenfolge der von ihnen
 erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Da-
 nach werden die übrigen Sitze in der
 Reihenfolge der von den Kandidaten er-

reichten Stimmzahlen zugeteilt. Können die einer Gruppe zustehenden Fakultäts-
 sitze nicht besetzt werden, so werden
 diese nach Satz 2 vergeben. Bei Stimmen-
 gleichheit zwischen mehreren Wahllisten
 und innerhalb einer Liste entscheidet
 das Los.

- (12) Können nicht alle Sitze einer Gruppe be-
 setzt werden, bleiben die Sitze frei.

§ 11

Verändert ein Gewählter seinen Status
 als Mitglied einer Gruppe, entfallen
 die Voraussetzungen für die Wählbarkeit
 oder tritt ein Gewählter zurück, rückt
 der Kandidat nach, der nach dem Wahler-
 gebnis unter den bisher nicht berück-
 sichtigten Kandidaten die meisten Stim-
 men hat. § 10 Abs.11 findet Anwendung.
 Er tritt in die Amtszeit seines Vor-
 gängers ein. Sind die Listen erschöpft,
 bleibt der Sitz frei.

§ 12

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des
 Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprü-
 fungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder
 Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Be-
 kenntmachung des Wahlergebnisses beim
 Wahlausschuß schriftlich Einspruch er-
 heben.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet auf der
 Grundlage eines Berichts des Wahlaus-
 schusses der Senat zusammen mit den bei-
 den Personalratsvorsitzenden.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die
 Vorschriften über die Ermittlung der
 Mandate, die Wahlberechtigung, die Wähl-
 barkeit oder wesentliche Bestimmungen
 über das Wahlverfahren verletzt worden
 sind, es sei denn, daß durch den Verstoß
 das Wahlergebnis nicht beeinflußt werden
 konnte.
- (5) Im Falle der Begründetheit eines Ein-
 spruchs ist nur in der Gruppe die Wahl
 zu wiederholen, für die ein begründeter
 Einspruch eingelegt worden ist.

§ 13

Der Konvent wird erstmalig vom Rektor einberufen. Der Rektor leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

§ 14

Die vorläufige Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der vorläufigen Wahlordnung.

Änderungen genehmigt mit Erlaß des MWF
vom 23.10.1981 - AZ I B 1-7640/071 -